Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/11/25 4Ob19/80

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.11.1980

Norm

AngG §27 Z4 E4a
AngG §27 Z4 E4e

Rechtssatz

Keine schuldhafte beharrliche Arbeitsverweigerung, wenn der Arbeitnehmer die Aufforderung des Arbeitgebers zur Wiederaufnahme der Arbeit zumindest im guten Glauben an die Rechtmäßigkeit seiner Weigerung abgelehnt und dieser keinen Versuch einer Aufklärung des seiner Meinung nach bestehenden Mißverständnisses macht.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 19/80
  Entscheidungstext OGH 25.11.1980 4 Ob 19/80

Schlagworte

SW: Dienstverweigerung, rechtmäßiger Hinderungsgrund, Verschulden, Entlassungsgrund, wichtiger Grund, vorzeitige Auflösung, Ende, Beendigung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Verweigerung, Anordnung, Nichtfügen, Nichtbefolgung, Pflichtenvernachlässigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0029661

Dokumentnummer

JJR_19801125_OGH0002_0040OB00019_8000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at